

**Erfahrungen zu Kindeswohl-Kriterien** ([http://www.sgipt.org/forpsy/kw\\_krit0.htm](http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm) 04/2001)

Zur Sache beziehe ich mich auf die og. Studie, - kausal zu meinen praktischen Erfahrungen mit Familiengerichten, Oberlandesgerichten, Jugendämtern, den Vereinen eines ideologischen Netzwerks, RechtsanwältInnen, SozialarbeiterInnen, SachverständigInnen, dem Gutachternetzwerk GWG München und zu meinen Erkenntnissen aus Gesprächen mit Betroffenen, Aufsätzen, der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur.

Nach Auffassung der og. Autoren ist der Begriff Kindeswohl nicht abschließend und nicht vollständig definiert.

Man kann die Begriffsdefinition jedoch nicht damit angreifen, die Formel sei völlig unbestimmt. Richtig ist vielmehr: die Formel Kindeswohl ist nicht völlig bestimmt, aber es gibt viele Kennzeichnungen und positive wie negative Definitionsmerkmale. - „*Die JuristInnen arbeiten sozusagen mit wachstumsfähigen und änderungsfreundlichen Begriffen und tragen damit der Flexibilität des Lebens, Soziallebens und dem Stand der Wissenschaft und des Wissens Rechnung*“.

Anmerkung des Unterzeichners:

*In den mir bekannten gerichtlichen Verfahren findet die Formel jedoch eine generelle Anwendung zur Begründung unverständlicher rechtsferner richterlicher Beschlüsse ohne diesbezügliche Anknüpfungstatbestände zu benennen.*

*Diese Praxis der verfassungsrechtlich unabhängigen Justiz führt zu der Vermutung, dass in den Köpfen der diesbezüglich geprägten JuristInnen die Formel Kindeswohl unbestimmt ist und willkürlich interessenbezogen angewendet werden kann.*

In welcher Weise Coesters\* rechtliche Kindeswohlkriterien Anwendung finden, bleibt somit nicht nachvollziehbar. (\*Studie: „Das Kindeswohl als Rechtsbegriff“, 1982)

Die (juristischen) Kindeswohlkriterien sind hiernach:

**I. Rechtliche Aussagen zum Kindeswohl**

- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen.
- Die inneren Bindungen des Kindes.
- Die positiven Beziehungen zu beiden Eltern.
- Die Haltung der Eltern und des Kindes zur Gestaltung der nahehelichen Beziehungen.
- Der Kindeswille
  - a) als Ausdruck der Selbstbestimmung
  - b) als Ausdruck der Verbundenheit
  - c) als Ausdruck des persönlichen (emotionalen) Wohlempfindens.

**II. Maßstäbe der umgebenden Rechtsordnung**

- Die Erziehungsziele der Selbstentfaltung und Anpassung.
- Der Vorzug des partnerschaftlichen (kooperativen) Erziehungsstiles.

Hinzu kommt die psychologische Arbeitsdefinition Kindeswohl.

Zitat: „Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend stärker befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit den Rechtsnormen und der Realität sorgen zu können. ... Kindheit ist in dem Maße glücklich, wie sie einen Menschen instand setzt (die Grundlagen bietet), als Erwachsener für sein eigenes Wohlergehen sorgen zu können.“

Exkurs (nach Coester):

„Jeder durchschnittlich intelligente Mensch im westlichen Kulturkreis hat eine unmittelbare persönliche Vorstellung, was mit Kindeswohl gemeint ist, schon deshalb, weil jeder selbst eine Kindheit erlebt und erfahren hat und weil Wohlergehen eine jedem Menschen erlebnismäßig zugängliche und mehr oder minder vertraute Erfahrung ist.“

Im wesentlichen gibt es nur drei Kardinalfragen: Gewährleistung oder Gefährdung des Kindeswohls und bessere Möglichkeit bei prinzipiell gleicher Gewährleistung.

Darüber hinaus gibt es Ausführungen in den Gesetzen; im § 1666 BGB implizit die Bedeutung der Nähe zu den Eltern ...

Bindung, Elternnähe und Wohlergehen sind unmittelbar und direkt aus dem Gesetz ablesbar.

Darüber hinaus gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung und Fachliteratur, die näher bestimmt, eingrenzt und am Einzelfall-Beispiel ausführt.“

Anmerkung:

*Es bleibt daher unverstndlich, weshalb richterliche Beschlsse und Jugendamtsberichte sich in ideologischen Generalisierungen subsumieren.*

Der Begriff Kindeswohl bezieht sich nicht auf den Augenblick oder einen kurzen Zeitraum, sondern hat die ganze Kindheit und Jugend bis zur Volljhrigkeit bzw. Erwachsenenreife zum Bezug.

Allgemein juristisch sind das Bindungs-, Kontinuitts- und Frderungsprinzip vorgegeben und zu bercksichtigen.

Anmerkung:

*Wenn die vg. juristischen Prinzipien in der Formel subsummiert werden, „die Kinder leben bei der alleinsorgeberechtigten Mutter, die nicht erwerbsttig ist, zu der sie die bessere Bindung haben, da der Vater berufsttig ist und fr den Lebensunterhalt zu sorgen hat, sie besuchen regelmig die Schule, sie werden von der Mutter ordentlich versorgt, diese gibt ihnen Erziehung und Richtung“, so erbrigen sich eigentlich gerichtliche Verfahren, denn mit dieser generellen Formel kann die Mutter tun und lassen was ihr beliebt, - auch das Umgangsrecht verweigern.*

Der nachfolgenden Kriterienkatalog kann als Leitfaden fr die praktische gutachterliche Erhebung- und Beurteilungsttigkeit dienen.

Einen allgemeinverbindlichen Leitfaden gibt es nicht. Das Beste ist, seine Kriterien so darzulegen, dass sie nachvollziehbar und auch kritisierbar werden, wenn jemand anderer Meinung ist.

Anmerkung:

*Wenn das FamG die vg., von den Jugendmtern bescheinigte Subsumierungsformel unkritisch bernimmt und damit der Mutter das alleinige elterliche Sorgerecht bertrgt und den Vater vom Umgang ausgrenzt, dann werden die juristischem mtterlichen VertreterInnen immer anderer Ansicht sind und jede Objektivierbarkeit bestreiten bzw. vermeiden.*

Zu den (juristischen) Kriterien hinsichtlich der Sorgerechtsregelung zhlen:

**I. Beziehung & Bindung**

Eine positive Beziehung durch Erfahrung von Liebe und Wertschtzung erzeugt im Laufe der Zeit bei geeigneter Betreuung, Pflege, Versorgung und Erziehung Elternliebe beim Kind und Bindung an die Eltern. Eine starke Bindung bedeutet nicht notwendigerweise zugleich eine qualitativ positive Beziehung. Die Beziehungsmuster knnen vielfltiger positiver, negativer, neutraler oder doppelwertiger (ambivalenter) Art sein, woraus man eindringlich erkennen kann, dass jeder Einzelfall seine eigene individuelle Analyse erfordert.

Exkurs:

- Wie entstehen positive Beziehungen, Sympathie, Liebe?:

Wir alle und insbesondere Kinder mgen Menschen die

- a) uns physisch (oder imaginr) nher sind,
- b) unserer Meinung (gleichgesinnt) sind,
- c) ihrer Persnlichkeit nach uns hnlich sind,
- d) unsere Bedrfnisse befriedigen und Bedrfnisse haben, die wir befriedigen knnen,
- e) ber Fhigkeiten und Kompetenz (Autoritt) verfgen,
- f) „angenehm“ sind und „schne“ Dinge tun,
- g) und (lieben) mgen.

Exkurs:

- Welche Bedeutung haben der qualitative und der quantitative Aspekt der Bindung?  
An der Bindung müssen wir unterscheiden: die quantitative (Stärke, Intensität) und die qualitative Komponente (überwiegend positive, negative, oder ambivalente Qualität).  
Nicht jede starke Bindung ist problemlos gut und von daher vorzuziehen.  
Die Qualität der Bindung ist nicht weniger bedeutend als die Quantität.
- Bindung ist i.sprachl.S. ein Unterbegriff, Merkmal oder Charakteristikum einer Beziehung. - Binden bedeutet: befestigen, b) zusammenfügen, c) abhängig machen, verpflichten, festlegen, im Gegenteil zu: a) lockern, lösen, b) trennen, c) unabhängig, frei sein, beliebig, willkürlich.

II: **Kontinuität & Stabilität**

Hier sind Sicherheit, Berechenbarkeit und Dauer angesprochen, - das Bedürfnis nach dauerhaften und verlässlichen Beziehungen bzw. Behandlung.

Dieser Rahmen ist wichtig für die Bildung von (Ur-)Vertrauen, Orientierung, allgemeiner Entwicklung, Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühle.

- Zu stabil kann zu zwanghafter Starrheit, mangelnder Anpassungsfähigkeit an Veränderungen und zu Außenseiterrollen führen, - zu instabil zu Bindungsproblemen, Desorientierung, Identitätsstörungen und Gleichgültigkeit.

Jede Trennung und Scheidung bedeutet naturgemäß einen schweren Eingriff in das Kontinuitätsgefüge. Urvertrauen, Vertrauen, eine freie Entwicklung der Fähigkeiten hängen von der Stetigkeit und Zuverlässigkeit des Kontinuitätsrahmens ab.

Trennungen von wichtigen Bindungspersonen (Vater, Mutter, Geschwister) sind daher häufig dem Kindeswohl abträglich.

Exkurs:

**Auswirkungen der Abwesenheit der Haupt-Bezugsperson („Yarrow-Richtlinien“):**

- (1) **Alter** (2. Monat bis 2. Lebensjahr.)  
Die Auswirkungen sind dann besonders stark, wenn das Kind gerade eine innige Beziehung zur Mutterfigur/Bindungsperson aufgebaut hat.
- (2) **Qualität der Beziehung vor der Trennung**  
Die Auswirkungen sind um so stärker, je enger und besser die vorherige Beziehung zwischen Mutterfigur/Bindungsperson und Kind war.
- (3) **Art der Pflege nach der Trennung**  
Die Auswirkungen sind um so geringer, je besser eine geeignete Pflegeperson für gute persönliche Beziehungen zum Kind, für angemessene Anregungsbedingungen und für eine ausreichende Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse sorgt.
- (4) **Art der Beziehung zu den Eltern während der Trennung**  
Die Auswirkungen sind weniger gewichtig, wenn eine persönliche Beziehung zu den Eltern während einer vorübergehenden Trennung aufrechterhalten werden kann. Sie sind besonders stark, wenn die Trennung plötzlich und vollständig erfolgt.
- (5) **Dauer der Trennung**  
Die negativen Auswirkungen verstärken sich im allgemeinen mit der Dauer der Trennung.
- (6) **Qualität der Erfahrungen nach der Trennung**

Die Auswirkungen einer Trennung verstärken sich unter ungünstigen Lebensbedingungen; sie nehmen ab als Folge angenehmer und zufriedenstellender Erfahrungen.

(7) **Konstitutionelle Faktoren**

Art und Stärke der Auswirkungen hängen nicht zuletzt vom Grad der persönlichen Sensibilität und der Anpassungsfähigkeit des Kindes ab.

Exkurs:

**Die Bedeutung des Umgangs für die Kontinuität**

(1) **Kontinuitäts-Funktion**

*Die Kontinuität zu beiden Eltern wird durch den Umgang gewahrt; dadurch wird die Erschütterung des kindlichen Vertrauens durch die Trennung und Scheidung gemindert. Die Kontinuität des Umgangs ist wichtig für Vertrauen, Geborgenheit und emotionale Sicherheit.*

(2) **Sicherheits-Funktion**

*Durch die Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Eltern wird eine Sorgerechtsersatzperson bewahrt, was besonders dann wichtig werden kann, wenn die Sorgeberechtigte diese Verpflichtung nicht mehr ausüben kann oder will. Daher trägt der Umgang zur objektiven Zukunftssicherung des Kindeswohls bei.*

(3) **Bindungs-Funktion**

*Das Kind behält ein Liebes“Objek“ und eine Befriedigungs- und Einflussquelle, wodurch die Bindung nicht durchtrennt wird.*

(4) **Selbstwert-Funktion**

*Das Kind erfährt durch das Interesse des Umgangsberechtigten eine Aufwertung und Würdigung seiner Person, das stärkt das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl.*

(5) **Anregungs-Funktion**

*Das Kind hat durch den Umgangsberechtigten zusätzliche Anregungen und Förderung.*

(6) **Soziale-Status-Funktion**

*Das Kind wird durch das Interesse und die Beziehung zum Umgangsberechtigten in seinem sozialen Rang und Status gestärkt, mehr respektiert und geachtet.*

(7) **Vollständigkeits-Funktion**

*Das Kind hat durch den Kontakt zum Umgangsberechtigten zusätzliche Erfahrungs- und Identifikationsmöglichkeiten, was besonders auch für die Geschlechtsrollendifferenzierung wichtig sein kann.*

(8) **Soziale-Netz-Funktion**

*Das Kind hält und gewinnt durch den Kontakt ein weiteres Netz an Bezugspersonen, also Personen, die ihm näher stehen, mit denen es etwas machen, von denen es etwas lernen, erfahren, bekommen, denen es aber auch etwas geben kann. Es wird dadurch mehr und stärker verwurzelt.*

III: **Förderungsprinzip I: Betreuung, Pflege, Versorgung**

Hierzu gehören die Ernährung, Körperpflege, äußere Erscheinung und Kleidung; die medizinische Versorgung, die Unterbringung (Zimmer), Beaufsichtigung (da sein, angesprochen werden können) und Beschäftigung (Spiel, Spielzeug) und letztlich die Verfügbarkeit von Ersatzpersonen.

Ganz wichtig ist selbstverständlich der Kinderschutz, ganz besonders der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Mißbrauch.

Anmerkung:

*Aus gleichgelagerten gerichtlichen Verfahren ist zu erkennen, dass zum einen der „Schutz des Kindes“ z.B. vor „sexuellem Mißbrauch“ benutzt wird um den unliebsamen Vater vom Umgang auszugrenzen und unter Inkaufnahme der nicht mehr kontrollierten Gewährleistung des Kindeswohls zum anderen die hierdurch gewonnene Freiheit der Mutter zu deren egozentrischen Interessen genutzt wird.*

Die alte Meinung: wer versorgt und betreut, wird am meisten geliebt, ist durch die Bindungsforschung (Harlow) als widerlegt anzusehen.

(Aus juristischer Sicht sind) Betreuung, Pflege und Versorgung mit persönlicher Gegenwart, Zuwendung, Interesse und Interaktion zeitlich konfundiert (treten zusammen auf, fallen zeitlich zusammen).

Daraus darf man nicht den Fehlschluss ziehen, dass gemeinsam Zeit verbringen allein oder gar nicht von Bedeutung sind.

Beide Folgerungen wären falsch.

Während Betreuung, Pflege und Versorgung delegierbar sind, wie auch im Prinzip die Erziehung, so ist die persönliche Gegenwart, Zuwendung, Interesse und Interaktion nicht delegierbar.

So gesehen ist die Zeit als Faktor Verfügbarkeit für Betreuung, Pflege und Versorgung zwar nicht so von Bedeutung wie man irrtümlich – zu Gunsten der Mutter – annahm, aber er ist es natürlich insofern, als nur in einer den Kindern zur Verfügung gestellten Zeit als gemeinsam verbrachte Zeit die Erfahrung von Zuwendung, Interesse und Interaktion möglich ist.

Anmerkung:

*Das verspüren besonders Eltern (überwiegend Väter), die nur gelegentlich Umgang mit ihren Kindern haben und dann erfahren müssen, wie das Kind sich an sie klammert, die erkennen, in welcher Weise sich durch die Umgangsverweigerung nicht unerhebliche Konflikte zwischen dem Kind und dem Elternteil, der das alleinige Sorgerecht als egozentrischen Freibrief benutzt, aufgebaut haben.*

*Was nützt dann dem Kind ein gerichtlich verschleppter Antrag auf mehr Umgang?*

*Wenn später die Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamtes bei der Mutter angemeldet zum Kaffeetrinken erscheint, sind diese Konflikte natürlich nicht zu erkennen.*

IV. **Förderprinzip II: Erziehung (Haltung, Ziele, Mittel)**

Erziehung lässt sich im wesentlichen durch die grundsätzliche Erziehung-Haltung, die Erziehungs-Ziele und durch die Erziehungs-Methoden und –Mittel kennzeichnen.

Mit **Erziehungshaltung** ist gemeint, die grundlegende Einstellung und Haltung dem Kinde gegenüber.

Hierbei ist besonders wichtig:

- a) wertschätzen & mögen (lieben),
- b) einfühlen & verstehen,
- c) klar & konsequent sein, ohne in Starrheit zu verfallen,
- d) Grenzen setzen ( mit Geboten und Verboten orientieren),
- e) anregen & fördern,
- f) angemessene, keine überzogenen Ansprüche an das Kind richten,
- g) Vorbild & Modell sein.

Der Bereich der **Erziehungsziele** ist sehr stark von weltanschaulichen und persönlichen Wertvorstellungen geprägt. Die Orientierungskriterien sind daher sehr allgemein und überweltanschaulich zu fassen.

- Hierzu zählen:
- (1) Gesundheit,
  - (2) Lebensfreude,
  - (3) Selbstentfaltung,
  - (4) Selbstvertrauen,
  - (5) Selbstbehauptung,
  - (6) Anpassungsfähigkeit,
  - (7) Leistungs-, Arbeitsfähigkeit und Lernbereitschaft,
  - (8) Ausdauer, Geduld und Durchhaltevermögen,
  - (9) Liebes- und Kontaktfähigkeit,
  - (10) Entspannungs-, Erlebnis- und Genussfähigkeit,
  - (11) Realitätsvermögen,
  - (12) Zufriedenheit als Ausdruck persönlichen Wohlergehens.

Schließlich spielen die **Erziehungsmittel** eine wichtige Rolle:

- Varianten und Formen von Lohn und Strafe,
- Erziehungsstil, anleiten, vorgeben, reagieren,
- Bitten, fordern, verlangen,
- Anreize, verhandeln, vormachen usw.

Damit sind Hintergrund und psychologischer Geist unter dem der Begriff des Kindeswohls psychologisch interpretiert und die Untersuchung angelegt wird, ausreichen bestimmt.

Anmerkung:

*Soweit die wohlverstandene juristische und psychologische Theorie.*

Die erfahrene Praxis zeigt, dass der Begriff des Kindeswohls dann zur Farce wird, wenn unter Verletzung der Amtsermittlungspflicht keinerlei den tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie den berechtigten Interessen der Beteiligten entsprechende Anknüpfungstatbestände genannt und mit Subsummierungen die Behauptungen des ideologischen Netzwerkes eines Alleinerziehenden-Vätervertreibungs-Psychokults zur juristischen Geschäftsgrundlage gemacht werden, die da sind folgende

**Manipulationsformen**

(Die 11 Manöver der programmierenden Eltern - nach Wera Fischer u.a.):

1. übernehmen programmierende Eltern keine Verantwortung für die Aufrechterhaltung der anderen Eltern-Kind-Beziehung, stattdessen verbünden sie sich mit dem Kind gegen den abgelehnten Elternteil. Dieser wird oft als rücksichtslos (nicht kompromissbereit) und unfähig bezeichnet bzw. hingestellt (während sie selbst sich als kooperativ bezeichnen lassen).
2. wird (bezüglich gerichtlicher Beschlüsse) eine strikte Einhaltung der "Besuchszeiten" gefordert.  
- Aufgrund der fehlenden Flexibilität kann der andere Elternteil nicht beteiligt werden; diese Eltern-Kind-Beziehung verliert somit die Basis.

3. werden Kontakte zum anderen Elternteil als schädlich für das Kind dargelegt, sie versuchen diese Kontakte zu reduzieren oder auszusetzen unter dem Vorbehalt, die Stabilisierung beim Kind zu erreichen.
4. werden Kontaktaufnahmen zum anderen Elternteil als störend für eine neue Familie bezeichnet. Jede Art von Beschäftigung wird als wichtiger als die Beziehung zum anderen Elternteil dargelegt.
5. vermitteln sie dem Kind eine gleichgültige oder ablehnende Haltung gegenüber dem anderen Elternteil.
6. muss die Beziehung zum abgelehnten Elternteil aus Angst vor gerichtlichen Schritten weitergeführt werden.
7. provozieren sie den abgelehnten Elternteil, um dem Kind Schwächen wie z. B. wirtschaftliche Probleme oder emotionale Ausbrüche aufzuzeigen.
8. wird der abgelehnte Elternteil aus dem Leben des Kindes eliminiert. Geschenke, Briefe, Bilder werden zurückgegeben, Namensänderung beantragt.
9. wird aufgrund unrealistischer Vorstellungen, z. B. befürchtete Gewalt, genereller Verdächtigung „sexuellen Mißbrauchs“, der abgelehnte Elternteil aus dem "neuen Leben" heraus gehalten.
10. werden Versuche des abgelehnten Elternteil, den Umgang mit seinem Kind (trotz aller Gegenmanöver) aufrechtzuerhalten abwertend als Durchsetzung eigener Interessen bezeichnet.
11. vermittelt der manipulierende Elternteil, aus Angst, das Kind zu verlieren, vollkommen unrealistische Ängste gegenüber dem abgelehnten Elternteil.
  - Das mit dieser Angst belastete Kind will dann selbst nicht zu dem anderen (auch geliebten) Elternteil. Es wird in einen "Loyalitätskonflikt gezwungen zu dem Elternteil bei dem es lebt und von deren Wohl und Wehe es abhängig ist.
  - Diesem Konflikt kann das Kind schließlich nur mit einer (scheinbaren) eigenen Ablehnung des anderen Elternteils begegnen.

Diese Manipulationsformen können besonders dann erkannt werden, wenn „Schutzvereine“ des vgl. ideologischen Netzwerks im Spiel sind, bzw. Beziehungen zur Scientology-Machtsphäre etc. eine Ausgrenzung und Nötigung des anderen Elternteils zur Folge haben.

**Welche Bedeutung können bei derartigen mit Verfahrensverschleppung einhergehenden Manipulationen die Kindeswohl-Kriterien haben, wenn die Gerichte sich derartigen Manövern gegenüber als hilflos darstellen und Richter den Begriff Kindeswohl derart verbiegen, dass er dem programmierenden Elternteil gefällig wird?**

Diejenigen, die noch heute die erkennbare Strategie juristischer und sozialpflegerischer Geschäftsgrundlagen, mit dem alten ( ideologisch fehlgeleiteten, streitfördernden Ausgrenzungs-) Modell "Kinder zur Mutter, Vater zahlt" verfolgen, müssen sich die Frage erlauben lassen, in welcher Weise sie zu dieser Entwicklung der Scheidungspraxis, der Manipulationsformen und der Schädigung des Kindeswohls beigetragen haben.

*Hans - H. Meyer VafK Kontaktstelle Peine*